

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung
zwischen
dem
Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales

....
- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

N. N.

- nachstehend Auftragnehmer genannt –

Präambel

Der Auftragnehmer organisiert für den Auftraggeber Seminare. In diesem Zusammenhang erlangt der Auftragnehmer zwangsläufig Kenntnis von Daten der Personen, die sich für ein Seminar anmelden.

Es handelt sich im Wesentlichen um Name, Betriebs-/Dienstanschrift, Funktion im Betrieb/in der Dienststelle und die Notwendigkeit von Unterstützungsleistungen (wie z.B. Gebärdensprachdolmetscher).

Bei diesen Daten handelt es sich um Sozialdaten im Sinne des Sozialgesetzbuches, da das Anbieten von Seminaren durch das bzw. im Auftrag des Integrationsamtes als Sozialleistung zu betrachten ist.

Die Daten werden von den Seminarinteressenten im Rahmen einer Anmeldung über das Online-Seminarbuchungssystem oder per Schreiben, E-Mail oder Fax angegeben. Bei einer Anmeldung über das Online-Seminarbuchungssystem werden die Daten automatisch in einer Datenbank abgespeichert, ansonsten werden die Daten vom Auftragnehmer manuell über eine Web-Anwendung in die Datenbank eingegeben.

Die Datenbank wird im Auftrag des Auftraggebers von einem Dienstleister betreut, der dem Auftragnehmer auch den Zugang zur Datenbank einrichtet.

Aus der Datenbank heraus, kann der Auftragnehmer für die Seminarorganisation notwendige Schreiben und Dokumente erzeugen lassen.

Da der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers.

Der Auftrag umfasst laut Vertrag vom XX die Organisation und Vor- und Nachbereitung von Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen für den Auftraggeber (§ 102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX bzw. § 185 Abs. 2 Satz 6 SGB IX n.F. und § 29 SchwbAV).

Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag vom XX nebst Anlagen Nr. ...

§ 2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Für die

- o Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung,
- o die Wahrung der Rechte der Betroffenen,
- o die datenschutzrechtliche Freigabe,
- o die Führung des Verfahrensverzeichnisses und
- o die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Datenschutzvorschriften

ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Er wird dabei vom Auftragnehmer auf Verlangen unterstützt.

2. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich.

3. Der Auftraggeber legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 BayDSG fest, die im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung einzuhalten sind. Generell ist

- a) Unbefugten der Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
- b) zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
- c) die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
- d) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),

- e) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
- f) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
- g) zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
- h) zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- i) zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
- j) die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- o ausschließliche Verwendung ausgetesteter und datenschutzrechtlich freigegebener DV-Programme
 - o Ergreifung von Maßnahmen zur Vollständigkeitskontrolle
 - o Einsatz von Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik
 - o zugriffssichere Speicherung und Aufbewahrung der Daten
 - o Maßnahmen zur Identifizierung und Authentifizierung
 - o Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer Datenübertragung (z. B. Call-back-Verfahren, Verschlüsselung)
 - o Protokollierung und Auswertung von Protokolldaten insbesondere hinsichtlich von Sicherheitsverletzungen
 - o Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge
4. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
 5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers geheim zu halten und alle in § 2 vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

2. Die dabei im Einzelnen ergriffenen bzw. zu ergreifenden Maßnahmen werden in einem Sicherheitskonzept festgelegt, das dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird. Dieses Sicherheitskonzept wird laufend überprüft und (dem technischen Fortschritt) angepasst.
3. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit dazu berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen zu überprüfen. Dies gilt auch für die Betretung einer Privatwohnung im Falle der Telearbeit. Der Auftragnehmer gewährleistet das für die Durchführung der Kontrollen erforderliche Betretungsrecht, die Einsichtnahme in diesbezügliche Unterlagen, die Vorführung der im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung betrieblichen Abläufe und unterstützt das mit der Durchführung der Kontrolle beauftragte Personal hinsichtlich ihrer Tätigkeit.
4. Der Auftragnehmer setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Personal ein, das
 - o auf das Daten- bzw. Sozialgeheimnis nach § 5 BDSG bzw. § 35 SGB I und nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde (der Auftragnehmer holt die entsprechende Verpflichtungserklärung ein und leitet dem Auftraggeber eine Kopie zu),
 - o über die Regelungen der Datenschutzgesetze sowie sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben angemessen und der Aufgabensituation entsprechend belehrt und geschult wurde und
 - o über genügend Sachkunde für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben verfügt.
5. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht für andere Zwecke und bewahrt sie nicht länger auf, als es der Auftraggeber bestimmt.
6. Der Auftragnehmer gewährleistet - soweit gewünscht - eine Protokollierung der Aktivitäten.
7. Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird vom Auftragnehmer unter Verschluss gehalten, bis es entweder vom Auftragnehmer datenschutzgerecht vernichtet oder dem Auftraggeber übergeben wird. Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden. Entsprechende Löschprotokolle sind dem Auftraggeber auf Verlangen auszuhändigen.
8. Nach der Beendigung seiner diesbezüglichen Tätigkeit hat der Auftragnehmer alle Daten und überlassene Datenträger (einschließlich etwaig angefertigter Kopien) an den Auftraggeber heraus- bzw. zurückzugeben oder auf dessen Verlangen datenschutzgerecht zu löschen.
9. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall gestattet.

10. Eventuelle Aufträge an Subunternehmer (auch zu Zwecken der Wartung bzw. Fernwartung) dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber vergeben werden. Bei der Einschaltung von Subunternehmen gelten für diese die gleichen Pflichten wie für den Auftragnehmer. Dieser hat die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu überprüfen.

Ein Vertrag mit einem Subunternehmer ist ebenfalls schriftlich zu fixieren. Der entsprechende Vertrag ist dem Auftraggeber vorzulegen.

11. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei Prüfungen durch die Datenschutzaufsichtsbehörde, schwer wiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.
12. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich darüber, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis der Auftraggeber eine Entscheidung darüber getroffen hat.
13. Verlangt ein Dritter die Herausgabe bzw. Bekanntgabe von Daten, die im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, leitet der Auftragnehmer das diesbezügliche Begehren an den Auftraggeber weiter.

§ 4 Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft vom 01.01.2018 bis 31.12.2019. Darüber hinaus besteht für den AG die Möglichkeit einer Verlängerungsoption, die vom AG gegenüber dem AN durch einseitige Erklärung ausgeübt werden kann und zwar vom 01.01.2020 bis 31.12.2021. Diese Vereinbarung ist gem. § 7 Abs. 2 des Vertrages dessen Bestandteil.
2. Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die grobe Verletzung der aufgrund dieser Vereinbarung übernommenen Vertragspflichten oder das Verhalten einer Partei, das eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit unmöglich macht.

§ 5 Sonstige Rechte und Pflichten

Über die Regelungen in dieser Vereinbarung hinausgehende Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Vertrag vom XX

§ 6 Sonstiges

1. Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Pfändung, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber

unverzöglich zu verständigen. Alle personenbezogenen Daten sind in diesem Zusammenhang rechtzeitig vor Eintritt dieser Maßnahmen von den betroffenen DV-Komponenten zu entfernen.

2. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

3. Ansprechpartner des Auftraggebers sind:

.....

Ansprechpartner des Auftragnehmers sind:

.....

(Name, Funktion, Erreichbarkeit)

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung eines Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

München, den _____

..., den _____

ZBFS

Auftragnehmer